

An erster Stelle stehen immer die **Wünsche, die Vorstellungen** und die größtmögliche **Eigenständigkeit** des Betreuten.

Unsere Angebote

- Umfangreiche persönliche Beratungen und Schulungen für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte
- Vorträge und Beratung für alle Bürger rund um das Thema Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung
- Übernahme von Betreuungsfällen
- Übernahme von Vormundschaften bei Minderjährigen

NEU

Alle Beratungsangebote sind kostenlos.

Das ist uns wichtig

Viele denken beim Thema „Betreuung“ immer noch an Entmündigung – „dann darf ich nichts mehr selbst entscheiden“. Das Gegenteil ist der Fall: Der Betroffene wird so unterstützt, dass er weiterhin ein so weit wie möglich selbst bestimmtes Leben führen kann. Das heißt, Betreuer werden immer nur für die Aufgabenbereiche bestellt, die der Betreute nicht eigenständig regeln kann, für die eine Betreuung wirklich notwendig ist.

Im Idealfall wirkt diese Unterstützung so nachhaltig, dass die Betreuung irgendwann überflüssig wird und wieder aufgehoben werden kann.

So erreichen Sie uns

Telefon 0209/40 94-125

Montag bis Donnerstag 09.00 bis 16.00 Uhr

Freitag 09.00 bis 12.30 Uhr

Offene Sprechstunde

Mittwoch 11.00 bis 13.00 Uhr

Gerne vereinbaren wir mit Ihnen einen Termin für ein persönliches Gespräch.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

So finden Sie uns



- Straßenbahn 302 – Haltestelle Grenzstraße
- kostenlose Parkplätze vor dem Haus

**Betreuungsverein
der AWO Gelsenkirchen/Bottrop**

Grenzstraße 47

45881 Gelsenkirchen

betreuungsverein@awo-gelsenkirchen.de

www.awo-gelsenkirchen.de



Vorsorgevollmacht

Vorsorge

Patientenverfügung

Betreuung

Betreuungsverfügung

Beratung

Ehrenamt

AWO-Betreuungsverein Die wichtigsten Infos



Unterbezirk
Gelsenkirchen/Bottrop

Was heißt Betreuung?

Betreuung ist die gesetzliche Vertretung erwachsener Menschen. Wer aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder einer psychischen Krankheit seine Angelegenheiten nicht mehr ganz oder teilweise regeln kann, benötigt jemanden, der ihn rechtlich vertreten und für seine Interessen eintreten kann.

Als Rechtsgrundlage gilt in Deutschland seit 1992 die „Rechtliche Betreuung“, die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist. Das Vormundschaftsrecht wurde abgeschafft, seitdem wird kein volljähriger Mensch mehr entmündigt.

Angehörige, Freunde oder Bekannte können beim Amtsgericht eine rechtliche Betreuung anregen. Das Gericht prüft dann mit Unterstützung der städtischen Betreuungsstelle die Notwendigkeit, der Betroffene wird dazu angehört und ärztlich untersucht.

*Die **Eigenständigkeit** des Betreuten so gut es geht zu erhalten und gleichzeitig dort zu helfen, wo es nötig ist – das ist unser Ziel!*

Ist eine Betreuung notwendig, ernennt das Gericht einen rechtlichen Betreuer für bestimmte Aufgabenbereiche. Diese Betreuung können Angehörige oder Freunde ehrenamtlich übernehmen.

Wenn niemand (ehrenamtlich) aus dem Umfeld zur Verfügung steht, wird ein Berufsbetreuer, zum Beispiel ein Mitarbeiter des AWO-Betreuungsvereins eingesetzt.

So können Sie vorbeugen

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder im Alter in eine Situation geraten, in der wichtige Entscheidungen, zum Beispiel über gesundheitliche und finanzielle Angelegenheiten, gar nicht mehr oder zeitweise nicht mehr selbst getroffen werden können.

Deshalb kann und sollte jeder schon heute Vorsorge treffen.

Über eine **Vorsorgevollmacht** können Sie eine Person Ihres Vertrauens bestimmen, die im Notfall die Regelung Ihrer Angelegenheiten für Sie übernimmt. Damit können Sie verhindern, dass das Gericht eine Person zu Ihrem Betreuer bestellt.

Bei allen Vollmachten geht es immer darum, Ihre persönlichen Vorstellungen und Wünsche festzulegen.

Wenn Sie niemanden kennen, den Sie bevollmächtigen könnten oder Sie anderweitig eine gerichtliche Kontrolle bei Regelung Ihrer Angelegenheiten wünschen, können Sie mit einer **Betreuungsverfügung** festlegen, wen Sie sich im Notfall als Betreuer wünschen bzw. wen auf keinen Fall. Und in einer **Patientenverfügung** formulieren Sie Behandlungswünsche gegenüber Ärzten und Pflegepersonal.

ACHTUNG Es gibt in Deutschland **keine Regelung für eine automatische gesetzliche Vertretung** durch nahe Angehörige. Auch Ehegatten, Lebenspartner, Kinder oder Eltern volljähriger Kinder können nur mit einer wirksamen Vollmacht handeln.

So helfen Sie anderen

Wenn Sie sich als ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung stellen, bewirken Sie viel Gutes, denn Sie helfen dem Betreuten, seine Interessen zu vertreten. Es geht meist um behördliche und finanzielle Angelegenheiten, auch um gesundheitliche Belange, für die Sie vom Gericht bestellt werden.

In der Praxis kann das zum Beispiel heißen:

- Anträge bei Ämtern stellen
- Kontakt zu Ärzten, Pflegediensten oder Heimen halten
- Angelegenheiten in Verbindung mit der Wohnung oder dem Heim klären
- Bankgeschäfte übernehmen wie Daueraufträge, Überweisungen, Auszahlungen etc.

WICHTIG Sie übernehmen nicht selbst Aufgaben in Pflege, Haushalt o. ä., sondern **organisieren** deren Erledigung durch Dritte.

Kann ich Betreuer werden?

Ja, wenn Sie mindestens volljährig und uneingeschränkt geschäftsfähig sind.

Sie sollten über eine gewisse Lebenserfahrung verfügen und einen Menschen mit all seinen Bedürfnissen annehmen und unterstützen können. Hilfreich sind zudem Selbstvertrauen und Erfahrung im Umgang mit Behörden.

*Wir suchen Sie als **ehrenamtliche Betreuer**. Sie werden von uns umfassend für diese Aufgabe ausgebildet und regelmäßig geschult.*